

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges;

Hinweise zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler

der Staatlichen Fachoberschule und der Staatlichen Berufsoberschule

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und in der Verordnung über die Schülerbeförderung geregelt.

Grundsätzlich gilt:

Für die Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10.

Sofern die Schüler eine Kostenerstattung haben wollen, müssen sie die **nächstgelegene Schule** (das ist die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare Schule der gewählten Ausbildungsrichtung) besuchen. Weiterhin können die Schüler nicht frei wählen, mit welchem Verkehrsmittel sie den Schulweg zurücklegen. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. privates Kfz) können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag als notwendig anerkannt werden. Die Anerkennung sollte nach Vorliegen des Stundenplanes zu Beginn des Schuljahres mit einem Erfassungsbogen beantragt werden.

Die Leistungen sind ab der Jahrgangsstufe 11 beschränkt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten deshalb vom Landratsamt in der Regel nicht mehr die erforderlichen Fahrausweise für die Beförderung auf dem Schulweg.

Die Schüler müssen sich selbst um eine Beförderung kümmern und erhalten lediglich die notwendigen Fahrtkosten im Nachhinein erstattet. Dabei müssen die Unterhaltsleistenden der Schüler einen Betrag von **440,00 €** im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen (Familienbelastungsgrenze).

Von der Familienbelastung ist man befreit, wenn

- ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder hat.
- ein Unterhaltsleistender oder der betreffende Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II bzw. Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII hat.
- der betreffende Schüler dauernd behindert und eine Beförderung erforderlich ist.

Die Befreiung gilt erst mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Kindergeld oder der Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeldes oder der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung erstmals gegeben sind.

Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringes Einkommen wegen Arbeitslosigkeit, Alleinverdiener, Schüler ist Halbwaise) gibt es nicht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Schülern der 12. und 13. Klasse der FOS sowie Schülern der BOS, die von der Familienbelastungsgrenze befreit sind (siehe oben), bereits zu Beginn des Schuljahres Fahrkarten ausgestellt.

Es ist deshalb ein Erfassungsbogen (von der Schule erhältlich) auszufüllen, durch die Schule bestätigen zu lassen (= Schulstempel auf dem Erfassungsbogen!) und beim Landratsamt vorzulegen. Den Erfassungsbogen bereits vor den Ferien abstempeln lassen! Ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für den Monat **August** vor Beginn des Schuljahres (z.B. Kontoauszug der Bank, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Bescheinigung der Kindergeldkasse der Agentur für Arbeit oder des Arbeitgebers) bzw. ein Nachweis über den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für Monat August vor Beginn des Schuljahres (Bescheid) ist beizugeben. Den Erfassungsbogen bitte baldmöglichst an das Landratsamt Straubing-Bogen senden.

Achtung: Es werden keine vorläufigen Fahrausweise ausgestellt!

Schülern der 11. Klasse der FOS werden keine Fahrkarten zu Beginn des Schuljahres ausgestellt!

Alle Schüler müssen sich selber eine Fahrkarte kaufen!

Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug)

Im öffentlichen Linienverkehr müssen sich die Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Beförderungskosten werden nur die Kosten der günstigsten Fahrkarten (Schüler-JahresCard der Bahn, Umweltjahreskarte für Buslinien ...) anerkannt.

Bestellscheine für die Schüler-JahresCard der Bahn im Abonnement und Berechtigungskarten für den Zug sind an den Verkaufsstellen der Bahn erhältlich.

Bestellscheine für die Umweltjahreskarte für Busse sind für im Landkreis Straubing-Bogen wohnhafte Schüler bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhältlich. Für die Bestellung ist ein Nachweis über die Schülereigenschaft erforderlich.

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (nur möglich, wenn öffentliche Verkehrsverbindung nicht zumutbar ist) sollte durch das Landratsamt als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten beansprucht werden können. Der Erfassungsbogen hierfür ist im Sekretariat der Schule erhältlich. Der Antrag sollte unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes mit Angabe der Unterrichtszeiten zu Beginn des Schuljahres gestellt werden.

Fahrtkostenerstattung

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für das abgelaufene Schuljahr mit Bestätigung durch die Schule ist unter Vorlage der Fahrkarten bis **spätestens 31. Oktober** beim Landratsamt einzureichen. **Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden!** Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden.

Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind vor Ende des Schuljahres im Sekretariat der Schule, bei den Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften oder beim Landratsamt erhältlich. Ferner können die Formulare unter der Internetadresse „www.formulare.straubing-bogen.de“ / Schülerbeförderung heruntergeladen werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Landratsamt Straubing-Bogen, Schulwegkosten, Telefon-Durchwahl 09421/973-217
bzw. die für den Wohnsitz der Schüler zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt)